



Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1010 Wien

Organisationseinheit: BMG - II/A/2 (Allgemeine Gesundheitsrechtsangelegenheiten und Gesundheitsberufe)
Sachbearbeiter/in: Mag. Irene Hager-Ruhs
E-Mail: irene.hager-ruhs@bmg.gv.at
Telefon: +43 (1) 71100-4219
Fax: +43 (1) 71344041475
Geschäftszahl: BMG-91801/0006-II/A/2/2016
Datum: 25.05.2016
Ihr Zeichen:

iii1@bka.gv.at; manuel.treitinger@bka.gv.at

Dienstrechts-Novelle 2016, Begutachtung Stellungnahme

Sehr geehrte Damen und Herren!

Das Bundesministerium für Gesundheit erlaubt sich, zu dem im Betreff genannten Entwurf nachfolgende Stellungnahme abzugeben:

Zu Art. 1 (Änderung des Beamten-Dienstrechtsgesetzes 1979):

Ad Anlage 1, Richtverwendungen:

Die dem BKA mit Schreiben vom 1. April 2016, GZ BMG-12102/0021-I/1/2016, übermittelten Richtverwendungen wurden in die aktuelle Dienstrechtsnovelle nicht (vollständig) eingearbeitet. Um entsprechende Ergänzung wird daher ersucht.

Zu Art. 2 (Änderung des Gehaltsgesetzes 1956):

Ad § 15 Abs. 5a GehG:

Um die Neuregelung bei akuten psychischen Belastungsreaktionen gesetzeskonform vollziehen zu können, bedarf es einer Meldepflicht seitens des Bediensteten, den Dienstgeber über den Grund der Abwesenheit vom Dienst [Grund der Erkrankung] zu informieren, da diese Information vom Dienstgeber grundsätzlich nicht erfragt werden darf, darauf also kein Anspruch besteht.

Um die Frist von drei Arbeitstagen nicht zu gefährden, zB durch unverschuldete verspätete Mitteilung des Dienstgebers (Bediensteter konnte telefonisch nicht erreicht werden, schriftliche Aufforderung zur gesundheitlichen Überprüfung erreichte den Bediensteten erst am 4. Tag des Krankenstandes), wäre es effizienter,

im Falle einer akuten psychischen Belastungsreaktion jedenfalls – unaufgefordert – einen Arzt aufsuchen zu müssen, um die Einstellung der pauschalierten Nebengebühren zu verhindern bzw. zumindest hinauszuzögern.

Zu Art. 3 (Änderung des Vertragsbedienstetengesetzes 1948):

Ad § 28b Abs. 4 VBG:

Der erste Satz beinhaltet einen grammatikalischen Fehler. Richtig wäre „Bei einem bereits erfolgten Verbrauch des Erholungsurlaubes über das aliquote Ausmaß hinaus sind die zu viel empfangenen Bezüge und Vergütungen ...“

Um Berücksichtigung der ho. Stellungnahme wird ersucht.

Eine Ausfertigung dieser Stellungnahme wird an das Präsidium des Nationalrates in elektronischer Form übermittelt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Bundesministerin:
i.V. Dr. Ulrike Windischhofer

Beilage/n: